



Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte ab 01.01.2012

Die Erstattung von funktionsanalytischen Maßnahmen

Bei vielen zahnärztlichen Behandlungen braucht Ihr Zahnarzt genaue Informationen über die persönliche Kaubewegung und die Verzahnung von Ober- zu Unterkiefer. Werden beispielsweise eine neue Krone, ein Inlay, eine Brücke, eine Teil- oder eine Vollprothese angefertigt, kann es häufig von enormer Wichtigkeit sein, die individuellen Kaubewegungsmuster und die Art die Verzahnung genau zu kennen, damit diese im zahntechnischen Labor entsprechend genau auch nachgestellt werden können. So kann der neue Zahnersatz ideal auf die vorhandene Kaubewegung eingestellt und bei dem neuen Zahnersatz eine natürliche Berührung der Kau- und Funktionsflächen, also ein natürlicher Biss, erreicht werden. Auch im Rahmen von kieferorthopädischen Behandlungsplanungen ist es erforderlich, die Verzahnung und die individuelle Kaubewegung genau zu kennen, um daraus therapeutische Schritte abzuleiten. Die insgesamt dafür notwendige Untersuchungs- und Behandlungsform wird in der Zahnmedizin Funktionsanalyse genannt.

Die bei jedem Menschen andere Art der Kaubewegung hängt maßgeblich von der Position und Funktionsweise der Kiefergelenke und der daran beteiligten Muskelgruppen ab. Diese komplizierten Bewegungsmuster lassen sich nicht immer durch eine einfache Relationsbestimmung ausreichend ermitteln. Daher ist zur genauen Kenntnis der Kaubewegung eine zusätzliche Untersuchungs- und Behandlungsform erforderlich, die Funktionsanalyse. Diese Funktionsanalyse als eigenständige und zusätzliche Diagnose und Behandlungsform ist in der Gebührenordnung unter den Punkten 8000 ff. vermerkt.

Darüber hinaus werden funktionsanalytische Maßnahmen auch in der Diagnostik und Therapie von Fehlfunktionen der Kiefergelenke oder bei Erkrankungsformen der an der Kieferbewegung beteiligten Muskelgruppen durchgeführt. Bei Schmerzen der Kaumuskulatur, Kopfschmerzen, ausstrahlenden Schmerzen in Nacken- und Rückenbereich, bei Tinnitus oder Zahnknirschen gibt die Funktionsanalyse wertvolle Hinweise auf mögliche Ursachen und erlaubt so eine zielgerichtete Therapie.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aus gebührenrechtlicher Sicht keinerlei Einschränkungen der Berechenbarkeit der GOZ-Nummer 8000 ff. in der Gebührenordnung für Zahnärzte verankert sind, sofern es sich bei den funktionsanalytischen Maßnahmen aus zahnmedizinischer Sicht um eine notwendige Leistung handelt. Dies wiederum ergibt sich aus § 1 der GOZ und trifft dann zu, wenn es nach den zur Zeit der Planung und Durchführung der Therapie erhobenen objektiven Befunden und den hierauf beruhenden ärztlichen Erkenntnissen vertretbar war, sie als notwendig anzusehen.

Demnach handelt es sich bei der Nichterstattung der Beihilfe/Versicherung nicht um ein gebührenrechtliches, sondern ausschließlich um ein erstattungsrechtliches Problem, von dem die Fälligkeit der in Rechnung gestellten GOZ-Nummer 8000 ff. unberührt bleibt.